

2

Beglaubigte Abschrift[REDACTED]
StA Aachen)
[REDACTED]

Dieser Beschluss ist
rechtskräftig seit [REDACTED]
Mönchengladbach, [REDACTED]
Kneip, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle des Landgerichts

Landgericht Mönchengladbach**Beschluss**

In der Strafvollstreckungssache

betreffend [REDACTED]

geboren am [REDACTED] in [REDACTED]
zurzeit in der LVR-Klinik Viersen

Verteidiger: Rechtsanwalt Harald Bex,
Viktoriastraße 28, 52066 Aachen

hat das Landgericht - Kleine Strafvollstreckungskammer - Mönchengladbach

durch die Richterin am Landgericht Gabelin als Einzelrichterin

am [REDACTED]

beschlossen:

1.

Die Vollstreckung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und der Restfreiheitsstrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] - [REDACTED] - wird zur Bewährung ausgesetzt.

2.

Die Zeit des Vollzugs der Maßregel aus dem Urteil des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] wird gemäß § 67 Abs. 6 StGB auf die Freiheitsstrafe aus dem Gesamtstrafenbeschluss des Amtsgerichts Erkelenz vom [REDACTED] - [REDACTED] - [REDACTED] - angerechnet, bis zwei Drittel der Strafe erledigt sind.

Die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe aus dem Gesamtstrafenbeschluss vom [REDACTED] wird ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt.

3

3.

Mit der Aussetzung des Vollzugs der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

4.

Die Dauer der Bewährungszeit und der Führungsaufsicht wird auf 5 Jahre festgesetzt.

5.

Dem Verurteilten wird ein namentlich noch zu bestimmender Bewährungshelfer bestellt.

6.

Dem Verurteilten werden folgende Weisungen erteilt:

a)

Er hat sich den Einzelanordnungen des Bewährungshelfers zu fügen und sich insbesondere zu den Besprechungsterminen jeweils pünktlich einzufinden.

b)

Er hat den Kontakt zur forensischen Nachsorgeambulanz der LVR-Klinik Viersen nach dortiger Weisung zu halten.

c)

Er darf keinen Alkohol trinken und keine Drogen konsumieren und hat nach Weisung der FÜNA der LVR-Klinik Viersen und des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz bis zu maximal drei Urinkontrollen monatlich durchführen zu lassen.

d)

Er hat weiterhin Kontakt zu seiner Selbsthilfegruppe in Viersen-Dülken zu halten und an den dortigen Treffen - persönlich oder digital – regelmäßig teilzunehmen.

4

e)

Er hat jeden Wohnungswechsel unverzüglich dem Gericht mitzuteilen.

6.

Der Untergebrachte wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die unter Ziffer 6. a) - c) erteilten Weisungen strafbewehrt ist und gem. § 145a StGB strafrechtlich verfolgt werden kann, wenn durch den Verstoß der Zweck der Maßregel gefährdet wird.

Die weitere Belehrung über die Bedeutung der Führungsaufsicht sowie die Aussetzung wird der Vollzugsanstalt übertragen.

Gründe:

Das Amtsgericht Erkelenz hat mit Beschluss vom 1. [REDACTED] unter Einbeziehung der Entscheidungen des Amtsgerichts Mönchengladbach vom [REDACTED] und des Amtsgerichts Erkelenz vom [REDACTED] eine Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten gebildet und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Am [REDACTED] hat das Amtsgericht Aachen den Untergebrachten wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Beleidigung unter Einbeziehung der durch Urteil des Amtsgerichts Heinsberg vom [REDACTED] verhängten Strafe und unter Auflösung der dort gebildeten Gesamtstrafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt. Ferner hat es den Angeklagten wegen Diebstahls in sechs Fällen, Erschleichens von Leistungen in zwei Fällen und Beleidigung unter Einbeziehung der durch Strafbefehl des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] verhängten Strafe zu einer weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt. Darüber hinaus hat es den Angeklagten wegen Diebstahls in vier Fällen, wegen Erschleichens von Leistungen in vier Fällen und wegen Hausfriedensbruchs unter Einbeziehung der durch Strafbefehl des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] verhängten Strafe zu einer weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt. Darüber hinaus hat es den Untergebrachten wegen Diebstahls in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Wochen verurteilt und die Unterbringung des Verurteilten in eine Entziehungsanstalt angeordnet. Im Hinblick auf die Verurteilung des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] ist die Strafaussetzung zur Bewährung aus dem Gesamtstrafenbeschluss des Amtsgerichts Erkelenz vom [REDACTED] mit Beschluss vom [REDACTED] widerrufen worden.

Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt aus dem Urteil des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] wird seit dem [REDACTED] in der LVR-Klinik Viersen vollzogen. Im Anhörungstermin am [REDACTED] haben die Vertreterinnen der Klinik eine bedingte Entlassung des Untergebrachten für vertretbar erklärt. Die Staatsanwaltschaft hat im Hinblick auf die noch anderslautende Stellungnahme der Klinik am [REDACTED] Fortdauer der Unterbringung beantragt. Der Untergebrachte bittet um seine Entlassung auf Bewährung.

Das Gericht setzt die weitere Vollstreckung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 67d Abs. 2 S. 1 StGB zur Bewährung aus, weil nunmehr zu erwarten ist, dass der Untergebrachte auch außerhalb des Maßregelvollzugs keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird.

Diagnostisch handelt es sich bei dem Untergebrachten um eine Abhängigkeit von Alkohol und Stimulanzen sowie schädlichen Gebrauch von Opioiden. Im Verlauf der nunmehr 2 ½ Jahre währenden Unterbringung in einer Entziehungsanstalt hat er eine positive Entwicklung genommen. Lediglich zu Beginn der Behandlung kam es einmal zu einem Rückfall mit dem Konsum von Liquid Spice. Seit nunmehr zwei Jahren ist der Untergebrachte abstinent. Er hat sich auf die einzel- und gruppentherapeutischen Angebote eingelassen und konnte nach erfolgreicher Behandlung schließlich am [REDACTED] in eine eigene Wohnung dauerbeurlaubt werden. Zuvor hatte er bereits eine Tätigkeit als Staplerfahrer aufgenommen. Inzwischen ist er von seinem Arbeitgeber zum Vorarbeiter befördert worden. Auch im Rahmen der Dauerbeurlaubung hat der Untergebrachte sich als stabil und abstinent erwiesen. Inzwischen besteht auch eine gute Anbindung an die FÜNA-Mitarbeiterin. Insoweit ist die Darstellung in der Stellungnahme der Klinik vom [REDACTED], so die Vertreterin der Klinik im Anhörungstermin, überholt. Aufgrund der vorherigen Behandlung des Untergebrachten in einer anderen Abteilung erfolgte die Anbindung an die FÜNA nicht wie üblich bereits vor Beginn der Dauerbeurlaubung, sondern erst im Februar 2021. Dem Untergebrachten ist im Anhörungstermin auch ausdrücklich nahegelegt worden, sich auf die Betreuung durch die FÜNA weiterhin gut einzulassen, womit er sich einverstanden erklärt hat. Angesichts des insgesamt positiven Verlaufs und der ausreichend langen Erprobung in der Dauerbeurlaubung erscheint eine bedingte Entlassung aus dem Maßregelvollzug nunmehr als vertretbar. Damit verbleiben bis zum Ablauf der Höchstfrist der Unterbringung noch

6

etwa neun Monate, die im Falle eines Rückfalls für eine erneute Behandlung des Untergebrachten auf der Grundlage der §§ 67h oder 67g StGB genutzt werden könnten.

Die Aussetzung der Restfreiheitsstrafen beruht auf § 57 Abs. 1 StGB. Durch Anrechnung des Maßregelvollzugs sind gemäß § 67 Abs. 4 StGB 2/3 der Strafe erledigt. Der Untergebrachte ist mit einer Strafaussetzung einverstanden.

Nach § 67 Abs. 6 StGB hat die Kammer die Zeit des Vollzugs der Maßregel auch auf die Gesamtfreiheitsstrafe aus dem Gesamtstrafenbeschluss des Amtsgerichts Erkelenz vom [REDACTED] angerechnet. Dies erscheint angemessen, da auch die dieser Strafe zugrundeliegenden Taten letztlich im Zusammenhang mit der Suchtmittelabhängigkeit des Untergebrachten standen. Ein an die Unterbringung anschließender Strafvollzug würde den Erfolg der Behandlung gefährden. Die Reststrafe aus dem Gesamtstrafenbeschluss konnte ebenfalls nach § 57 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden.

Mit der Aussetzung der Unterbringung tritt nach § 67d Abs. 2 S. 3 StGB Führungsaufsicht ein. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 56a ff., 68a ff. StGB. Der Untergebrachte hat sein Einverständnis mit den erteilten Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht erklärt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

[REDACTED]

[REDACTED]

7

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Mönchengladbach

